

Mitteilung des Senats vom 24. Oktober 2000

Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 1999 *)

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft hiermit die Rechnung über den Haushalt der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 1999 und gibt dazu gemäß § 84 Landeshaushaltsordnung (LHO) die nachstehenden Erläuterungen:

Der Haushaltsplan 1999 der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) ist durch das Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 1999 vom 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. S. 429) in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 1999 vom 30. März 1999 (Brem.GBl. S. 49) in Einnahme und Ausgabe auf

3.837.338.230 DM

– siehe Gesamtrechnungsnachweisung S. 16, Spalte 6 –

festgestellt worden.

Die Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1999 enthält die Gesamtbeträge der Kapitel und die Gesamtbeträge der Einzelpläne unter Berücksichtigung der nach § 81 LHO vorgeschriebenen Gliederung. Die Ergebnisse der einzelnen Titel sind in den Gesamtrechnungsnachweisungen enthalten, die bei der Bremischen Bürgerschaft – Verwaltung – ausgelegt werden. Der nach § 82 LHO zu erstellende kassenmäßige Abschluss (S. 17) weist ein ausgeglichenes Ergebnis aus.

Der Haushaltsabschluss nach § 83 LHO (S. 17) weist ein rechnungsmäßiges Gesamtergebnis von - 68.853.309,92 DM aus. Dieser Betrag ergibt sich aus den verbliebenen Netto-Ausgaberesten, die aufgrund des Ist-Abschlusses nicht abgedeckt werden. Der Saldo zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen und den tatsächlich geleisteten Ausgaben ist ausgeglichen.

Der auf Seite 18 dargestellte Finanzierungssaldo beträgt

84.996.907,14 DM.

Dieser Saldo ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Ist-Einnahmen, die abzüglich der Inanspruchnahme des Kreditmarktes sowie der Entnahmen aus Rücklagen erzielt worden sind, mit den Ist-Ausgaben, entsprechend abzüglich Schuldentilgung am Kreditmarkt und Verstärkung der Rücklagen.

Auf den Seiten 19/20 sind die Abweichungen zwischen dem Haushaltssoll und den Rechnungsergebnissen nach Einzelplänen dargestellt.

In Anlage 1 (S. 21) sind erhebliche Abweichungen zwischen Anschlag und Ist-Beträgen sowie erhebliche Solländerungen dargestellt und erläutert. Die Mehrausgaben gegenüber den Haushaltsanschlägen wurden, soweit es sich nicht um Haushaltsüberschreitungen handelt, entweder aufgrund der in dem Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen (Haushaltsvermerke) oder aufgrund von Nach-

*) Die Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 1999 ist den Abgeordneten der Stadtbürgerschaft zugeleitet worden und kann außerdem bei der Verwaltung der Bürgerschaft – Bibliothek – eingesehen werden.

bewilligungen geleistet, die gemäß § 9 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 1999 vom Haushalts- und Finanzausschuss beschlossen wurden. In dieser Anlage sind nachrichtlich auch die Soll- und Ist-Beträge der Personalausgaben (Gesamtsumme Hauptgruppe 4) aufgeführt (S. 33).

Die Kapitel- und Einzelplansummen der Nachbewilligungen und der diesen gegenüberstehenden Einsparungen ergeben sich aus Spalte 7 der Haushaltsrechnung (S. 5 - 15).

In Anlage 2 (S. 34) ist gemäß § 85 LHO eine Aufstellung über die bei den einzelnen Verwaltungszweigen (nach Einzelplänen) erlassenen Beträge enthalten. Ergänzend sind in dieser Anlage auch die niedergeschlagenen Beträge aufgeführt.

In Anlage 3 (S. 35) werden gemäß § 86 LHO der Vermögensnachweis der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) per 31. Dezember 1999 mit Übersichten über Beteiligungen, Forderungen, Rücklagen, Sondervermögen (unselbständige Stiftungen und Vermächtnisse), Schulden und Bürgschaftsverpflichtungen der Stadtgemeinde Bremen sowie eine Darstellung über den Grundbesitz des Landes und der Stadtgemeinde Bremen (S. 59) beigelegt.

In Anlage 4 (S. 61) werden in entsprechender Anwendung des § 85 Abs. 1 LHO die Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen der Wirtschafts-/Eigenbetriebe für 1999 ausgewiesen.

Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen wird seinen Bericht zu der Haushaltsrechnung 1999 nach beendeter Prüfung gemäß § 97 LHO der Stadtbürgerschaft und dem Senat zuleiten.

Der Senat bittet die Stadtbürgerschaft, ihm aufgrund des § 114 Abs. 1 LHO in Verbindung mit § 118 Abs. 1 LHO Entlastung zu erteilen.